



Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV)

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BLW vom 26. November 2003¹ über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 2^{bis} und 3

^{2bis} Für gemeinschaftliche Bauten gilt je beteiligter Betrieb die maximale Grundpauschale nach Artikel 19 Absatz 2 SVV, wobei die anrechenbaren Grossvieheinheiten (GVE) und die maximale Investitionshilfe im Verhältnis der Beteiligung der einzelnen Betriebe berechnet werden.

³ Wurde die einzelbetriebliche Unterstützung nach Artikel 19 Absatz 2 SVV überschritten, so muss bei einem vorzeitigen Austritt eines Partners oder einer Partnerin die Investitionshilfe anteilmässig zurückbezahlt werden.

II

Anhang 4 wird gemäss Beilage geändert.

¹ SR 913.211

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

...

Bundesamt für Landwirtschaft:
Bernard Lehmann

Anhang 4

Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen und für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele

Klammerverweis bei der Anhangnummer

(Art. 5)

Ziff. III

III. Investitionshilfen für Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere

1. Beiträge

Element (Neu- und Umbau)	Bundesbeitrag in Franken pro Einheit		
	Einheit	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
Sockelbetrag	Fall	7 500	10 000
Stall	GVE	1 500	2 400
Heu- und Siloraum	m ³	15,00	20,00
Hofdüngeranlage	m ³	22,50	30,00
Remise	m ²	25,00	35,00

2. Investitionskredite

Element (Neu- und Umbau)	Einheit	Investitionskredit in Franken		
		Talzone	Hügelzone und Bergzone I	Bergzonen II-IV
Stall	GVE	6 000	4 000	4 000
Heu- und Siloraum	m ³	90	50	50
Hofdüngeranlage	m ³	110	75	75
Remise	m ²	190	115	115

3. Gemeinsame Bestimmungen für Beiträge und Investitionskredite

- a. Die Summe der Elemente darf nicht höher sein als der maximale Betrag für Ökonomiegebäude je Betrieb und je GVE nach den Artikeln 19 Absatz 2 und 46 Absatz 2 Buchstabe a SVV.

- b. Der Sockelbetrag wird nur beim Bau des Elementes Stall ausgerichtet. Bei Umbauten wird der Sockelbetrag anteilmässig reduziert.
- c. Remisen werden auch bei Betrieben ohne raufutterverzehrende Tiere unterstützt.
- d. Bei einer erneuten Unterstützung gleicher Bauten oder Bauteile wird eine Kürzung aufgrund der weiter verwendbaren Bausubstanz vorgenommen (Art. 19 Abs. 5 und 46 Abs. 6 SVV). Im Minimum wird die Restanz des Investitionskredites für diese Massnahmen und der Bundesbeitrag *pro rata temporis* nach Artikel 37 Absatz 6 Buchstabe b SVV von der maximal möglichen Investitionshilfe abgezogen.
- e. Ställe für Kaninchen werden mit den gleichen Ansätzen wie Ökonomiegebäude für raufutterverzehrende Tiere unterstützt.